Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 102 Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember 1934

334

Verordnung

betreffend Einführung eines Bewertungsgesetzes.

Vom 27. Dezember 1934.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchst. m und § 2 Buchst. a und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet: Es wird folgendes Bewertungsgesetz erlassen:

Bewertungsgesetz.

Erster Teil

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17) gelten für die Steuern der Freien Stadt Danzig, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den einzelnen Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 2

Wirtschaftliche Einheit

(1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

(2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist.

(4) Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist (§ 62 Abs. 1);
2. zum Teil zu Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Teil dem überlebenden Ehegatten gehören, wenn das Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen ist.

§ 3

Wertermittlung bei mehreren Beteiligten

Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem maßgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

§ 4

Aufschiebend bedingter Erwerb

Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 1. 1935.)

§ 5

Auflösend bedingter Erwerb

(1) Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt. Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3) bleiben unberührt.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbs zu berichtigen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahrs zu stellen, das auf den Eintritt der Bedingung folgt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

§ 6

Aufschiebend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für den Fall des Eintritts der Bedingung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Auflösend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 15 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Abs. 3 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern entsprechend zu berichtigen.

§ 8

Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

Die §§ 4 bis 7 gelten auch, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts oder die Entstehung oder der Wegfall der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

§ 9

Verfügungsbeschränkungen

Bei der Bewertung werden nicht berücksichtigt:

1. Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächtnisses als Vorvermächtnisnehmer unterliegt;
2. Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Fideikommisses, Lehens oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen gebundenen Vermögens unterliegt.

§ 10

Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 11

Mit Grundbesitz verbundene Rechte, Bestandteile und Zubehör

(1) Bei Grundbesitz erstreckt sich die Bewertung auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), werden selbständig wie Grundbesitz behandelt.

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(3) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

§ 12

Begriff des Teilwerts

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt.

§ 13

Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

(2) Für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine kann, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der Senat die Bewertung nach ausländischen Kurswerten anordnen. Soweit dies nicht geschieht, ist der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.

§ 14

Kapitalforderungen und Schulden

(1) Kapitalforderungen, die nicht im § 13 bezeichnet sind, und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Forderungen, die uneinbringlich sind, bleiben außer Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 4 vom Hundert des Nennwerts bis zur Fälligkeit verbleibt.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Weist der Steuerpflichtige den Rückkaufswert nach, so ist dieser maßgebend. Rückkaufswert ist der Betrag, zu dem das Versicherungsunternehmen nach seiner Satzung oder nach den Versicherungsbedingungen den Versicherungsschein zurückkaufen würde.

§ 15

Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 4 vom Hundert auszugehen. Der Gesamtwert darf das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswerts, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 16

Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen

(1) Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.		bis zu 15 Jahren	das 22fache,
2. von mehr als	15	„ „ 25 „	„ 21 „ ,
3. „ „ „	25	„ „ 35 „	„ 20 „ ,
4. „ „ „	35	„ „ 45 „	„ 18 „ ,
5. „ „ „	45	„ „ 55 „	„ 15 „ ,
6. „ „ „	55	„ „ 65 „	„ 11 „ ,
7. „ „ „	65	„ „ 75 „	„ 7,5 „ ,
8. „ „ „	75	„ „ 80 „	„ 5 „ ,
9 „ „ „	80	Jahren das	3 „

des Werts der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Fall der

Ziffer 1	nicht mehr als 11 Jahre,
„ 2 und 3	„ „ „ 10 „ ,
„ 4	„ „ „ 9 „ ,
„ 5	„ „ „ 8 „ ,
„ 6	„ „ „ 6 „ ,
„ 7	„ „ „ 4 „ ,
„ 8	„ „ „ 3 „

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrags.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, und das Lebensalter des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.

(5) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher als der Kapitalwert, der sich nach Abs. 2 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer zu rechnen ist als derjenigen, die den Vervielfachungszahlen des Abs. 2 zugrunde liegt.

§ 17

Jahreswert von Nutzungen und Leistungen

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 4 vom Hundert anzunehmen.

(2) Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

(3) Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

Zweiter Teil

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 18

Geltungsbereich

(1) Die besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 19 bis 68) gelten für die Vermögensteuer und Erbschaftsteuer.

(2) Der erste Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 20 bis 51) gilt auch für die Grundvermögensteuer. Die danach festgesetzten Einheitswerte gelten ferner als Teilwerte im Sinne des § 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes sowie als gemeine Werte im Sinne des § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 20 bis 68 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 1 bis 17) Anwendung.

§ 19

Vermögensarten

Das Vermögen, das nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 28 bis 47),
2. Grundvermögen (§§ 48 bis 51),
3. Betriebsvermögen (§§ 52 bis 61),
4. Sonstiges Vermögen (§§ 62 bis 63).

Erster Abschnitt

Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie des Grundvermögens

A. Grundbegriffe

§ 20

Einheitswerte

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts für wirtschaftliche Einheiten des inländischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögens, des inländischen Grundvermögens, sowie von inländischen Betriebsgrundstücken (§ 55) zu ermitteln sind, werden gesondert festgestellt und gelten als Einheitswerte.

§ 21

Hauptfeststellung

(1) Die Einheitswerte werden allgemein in Zeitabständen von je 3 Jahren festgestellt (Hauptfeststellung). Der Senat kann bestimmen, daß die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den in Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann sich auf einzelne Gruppen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Grundstücken sowie auf einzelne Gemeindebezirke beschränken.

(2) Der Hauptfeststellung wird der Wert am Schluß des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zu Grunde gelegt, das dem Hauptfeststellungszeitraum vorangeht. Die Vorschriften im § 32 Abs. 2 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

§ 22

Neufeststellung

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Neufeststellung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 Gulden von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Beruht bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Wertänderung auf einer Bestandsveränderung, so wird der Einheitswert schon dann neu festgestellt, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als den zwanzigsten Teil, mindestens aber um 500 Gulden, abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor:

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
2. wenn der Gebäudebestand durch An-, Auf- oder Neubau oder durch Abbruch, Abbrand u.dgl. verändert wird.

Der Senat kann die Wertgrenzen (Sätze 1 und 2) anders festsetzen.

(2) Der Neufeststellung wird der Wert zu Grunde gelegt, der auf den Schluß des Kalenderjahres ermittelt worden ist, in dem die Wertänderung eingetreten ist (Neufeststellungszeitpunkt). Die Vorschriften in § 32 Abs. 2 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

(3) Eine Herabsetzung des Einheitswerts durch Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, auf dessen Beginn die Neufeststellung begehrt wird. Er kann in jedem Fall noch innerhalb eines Monats seit dem Tag gestellt werden, an dem der Einheitswert, dessen Herabsetzung begehrt wird, unanfechtbar geworden ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

§ 23

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2)

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird und nicht ein Fall der Ziffer 3 vorliegt;

2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt;
3. eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im ganzen auf eine andere Person übergeht und auch in der Hand des Erwerbers eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet;
4. an einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) mehrere Personen beteiligt werden oder das Beteiligungsverhältnis sich ändert.

(2) Der Nachfeststellung wird der Wert zugrunde gelegt, der auf den Schluß des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Schluß des Kalenderjahrs, das dem Eintritt in die Steuerpflicht vorangeht. § 32 Abs. 2 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 3 und 4 ist abweichend vom Abs. 2 Satz 1 bei der Feststellung auf den Nachfeststellungszeitpunkt der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn sich auch der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) geändert hat und aus diesem Grund für denselben Zeitpunkt, auf den die Nachfeststellung vorzunehmen ist, die Voraussetzungen für eine Neufeststellung vorliegen. Die Neufeststellung ist mit der Nachfeststellung zu verbinden.

B. Wertermittlung

§ 24

Abrundung

Die Einheitswerte werden wie folgt abgerundet:
1. Einheitswerte bis zu 5000 Gulden auf volle 10 Gulden. Beträge bis zu 5 Gulden werden nach unten, Beträge über 5 Gulden nach oben abgerundet;
2. Einheitswerte über 5000 Gulden auf volle 100 Gulden. Beträge bis zu 50 Gulden werden nach unten, Beträge über 50 Gulden nach oben abgerundet.

§ 25

Bewertung von ausländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Grundvermögens gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Abs. 3. Nach diesen Vorschriften sind auch die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

§ 26

Bewertung von inländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Grundvermögens gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 61. Nach diesen Vorschriften sind auch die inländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

§ 27

Zerlegung

Erstreckt sich eine wirtschaftliche Einheit der im § 20 genannten Art über mehrere inländische Gemeinden, so hat das für die Bewertung zuständige Steueramt den für die gesamte wirtschaftliche Einheit festgestellten Steuerwert zwischen den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des Wertes, der in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile zu zerlegen. Gegen die Entscheidung des Steueramts über die Zerlegung ist die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig. Zur Einlegung der Beschwerde sind neben dem Steuerschuldner auch die beteiligten Gemeinden befugt.

C. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 28

Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:
1. das landwirtschaftliche Vermögen (§§ 29 bis 43),
2. das forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 44 und 45),
3. das gärtnerische Vermögen (§ 46),
4. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 47).

a. Landwirtschaftliches Vermögen

§ 29

Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht:

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(4) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch das Erbpachtrecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben. Die §§ 34 bis 43 gelten für diese Rechte nicht.

(5) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

§ 30

Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebs

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebs nicht wesentlich beeinflußt. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist, wenn einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen. Der danach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

§ 31

Bewertungsgrundsatz, Ertragswert

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten.

(2) Ertragswert ist das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohnten fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist.

(3) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäß sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die natürlichen Ertragsbedingungen:
   Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse;
2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
   a) Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs (innere Verkehrslage),
   b) Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Verhältnisse des Arbeitsmarkts (äußere Verkehrslage).

(4) Die Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen, die zu dem Betrieb gehören, werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts berücksichtigt.

§ 32

Bewertungsstichtag

(1) Hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs und Zustands der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am 30. Juni des Jahrs maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. Ist für den buchführenden Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Wirtschaftsjahr maßgebend, das nicht mit dem 30. Juni endet, so tritt an die Stelle des 30. Juni der letzte Tag des maßgebenden Wirtschaftsjahrs.

§ 33

Mindestwert

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil allein nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke (§ 50) anzusetzen sein würde, zuzüglich des Werts, der sich nach den §§ 29 bis 32, 34 bis 39 für den übrigen Teil des Betriebs ergibt.

§ 34

Vergleichsbetriebe, Landeshundertsatz

(1) Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt der Führer des Bewertungsbeirats für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat (§§ 40 bis 43) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen, zu dem Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Landesspitzenbetrieb) stehen.

(2) Das Verhältnis wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Landeshundertsatz). Der Landeshundertsatz des Landesspitzenbetriebs ist 100.

(3) Als Vergleichsbetriebe werden Betriebe ausgewählt, die für die einzelnen Gegenden kennzeichnend sein sollen.

§ 35

Ermittlung der Landeshundertsätze

(1) Bei der Feststellung der Landeshundertsätze sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 31 Abs. 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestands an Gebäuden und Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinn des Satzes 1 ist anzusehen, daß Nebenbetriebe und Sonderkulturen nicht zu den Betrieben gehören.

(3) Bei der Feststellung der Landeshundertsätze sollen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die aus der früheren Zeit für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag), soweit diese Unterlagen z. Zt. noch brauchbar sind.

§ 36

Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswerts wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 37 und 38 ermittelt. In besonderen Fällen ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen (§ 39). In den Fällen in denen ein Abschlag oder ein Zuschlag unterbleibt, ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 30 Abs. 1 und 3 einzubeziehen sind oder der Mindestwert nach § 33 anzusetzen ist.

§ 37

Ermittlung des Hektarsatzes

(1) Für die Ermittlung des Werts, mit dem die Flächeneinheit (Hektar) eines landwirtschaftlichen Betriebs anzusetzen ist (Hektarsatz), gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Senat bestimmt für den Landeshundertsatz 100, d .h. für den Landesspitzenbetrieb (§ 34 Abs. 1) den Hektarsatz (Hektarhöchstsatz). Diese Bestimmung ist, soweit der Senat nicht etwas

anderes anordnet, für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle Neufeststellungen und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung maßgebend.

2. Für die übrigen Vergleichsbetriebe (§ 34) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung des für sie festgestellten Landeshundertsatzes (§ 34 Abs. 2) auf den Hektarhöchstsatz (Ziffer 1).
3. Für alle übrigen Betriebe (außer den Vergleichsbetrieben [Ziffern 1 und 2]) wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe ermittelt. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung der Landeshundertsätze der Vergleichsbetriebe (§ 35).

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Hektarsätze werden, soweit dies für die Veranlagung der nichtbuchführenden Landwirte zur Einkommensteuer und Umsatzsteuer erforderlich ist, vom Führer des Bewertungsbeirats in „Ertragswertklassen" eingereiht.

§ 38
Ermittlung der Vergleichswerte

Der Vergleichswert (§ 36 Satz 1) ergibt sich für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der (in Hektar ausgedrückten) Fläche des Betriebs.

§ 39
Abschläge und Zuschläge

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert (§ 36 Satz 2) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn
   a) die tatsächlichen Verhältnisse der im § 35 Abs. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung des Landeshundertsatzes oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind (§ 35 Abs. 2, § 37 Ziffer 3 Satz 2), wesentlich abweichen und außerdem
   b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.
2. Der Abschlag oder Zuschlag wird nach der durch die Abweichung (Ziffer 1 zu b) begründeten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit bemessen.
3. Für die umlaufenden Betriebsmittel ist lediglich ein Abschlag wegen Unterbestands möglich. Ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln ist sonstiges Vermögen (§ 62 Ziff. 7).
4. Der Senat kann über die Abschläge und über die Zuschläge nähere Bestimmungen treffen.

§ 40
Bewertungsbeirat

(1) Zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 35 wird vom Senat ein Bewertungsbeirat gebildet.

(2) Dem Bewertungsbeirat gehören an:

1. ein Beamter der Steuerverwaltung als Führer,
2. ein Beamter der Katasterverwaltung,
3. ein Mitglied des landwirtschaftlichen Instituts der Technischen Hochschule,
4. ein Mitglied des Geologischen Instituts der Technischen Hochschule,
5. ein Beamter oder Angestellter der Senats-Abteilung für Landwirtschaft,
6. ein Vertrauensmann des Landesbauernführers aus dem Kreise seiner näheren persönlichen Mitarbeiter.
7. sechs erfahrene praktische Landwirte und zwar je zwei aus den drei Landkreisen.

(3) Die Berufung des Führers und der Mitglieder erfolgt durch den Senat. Für die unter Abs. 2 Ziffer 6 und 7 genannten Mitglieder hat der Landesbauernführer ein Vorschlagsrecht. Die Ernennung der Mitglieder des Bewertungsbeirats erfolgt jeweils auf die Dauer eines Hauptfeststellungszeitraums. Eine Abberufung und Neuberufung ist jederzeit zulässig.

(4) Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 7 berufenen Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Führer des Bewertungsbeirats durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die dabei zu ihrer Kenntnis gelangendn Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nach den Vorschriften bestraft, die für die Fälle der Verletzung des Steuergeheimnisses gelten.

§ 41

Geschäftsführung des Bewertungsbeirats

(1) Der Führer des Bewertungsbeirats führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats und leitet die Verhandlungen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

(2) Der Bewertungsbeirat ist berechtigt, überall im Gebiet der Freien Stadt Danzig Amtshandlungen vorzunehmen. Er hat die Befugnisse, die den Steuerämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(3) Die Amtshandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Der Bewertungsbeirat kann nach seinem Ermessen Sachverständige hören.

(4) Der Senat bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder.

§ 42

Aufgaben des Bewertungsbeirats

Der Bewertungsbeirat ist zu hören:

1. Bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe (§ 34);
2. bei der Feststellung der Landeshundertsätze für die Vergleichsbetriebe (§ 34 Abs. 2, § 35);
3. bei der Feststellung des Hektarhöchstsatzes (§ 37 Ziffer 1);
4. bei der grundsätzlichen Feststellung von Zahlen zur Bewertung von forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 44);
5. beim Erlaß von Bestimmungen über den Begriff und die Bewertung von gärtnerischen Betrieben (§ 46);
6. im Bedarfsfall bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig zu treffen sind.

§ 43

Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung

(1) Nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft der Führer des Bewertungsbeirates über den Gegenstand der Beratung (§ 42) die Entscheidung und gibt sie bekannt, soweit die Entscheidung und deren Bekanntgabe nicht dem Senat vorbehalten ist. Die bekanntgegebenen Entscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe berichtigt werden.

(2) Durch die Bekanntgabe erhalten die Entscheidungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle Neufeststellungen und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung rechtsverbindliche Kraft. War der Einheitswert eines Vergleichsbetriebs bereits vor der Bekanntgabe des Landeshundertsatzes festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswerts als nicht erfolgt.

b) **Forstwirtschaftliches Vermögen**

§ 44

Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 29 bis 31, 33, 40, 41 und 43 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 5 etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Abs. 2 Ziff. 3), als es den betriebsplanmäßigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der Ertragswert forstwirtschaftlicher Betriebe wird aus dem Ertragswert entsprechender Nachhaltsbetriebe mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis abgeleitet. Zu diesem Zweck kann der Führer des Bewertungsbeirats mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen:

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebs mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen, Bestockungsgraden und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;
2. mit welchem Hundertsatz des nach Ziffer 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;
3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niederwald-, und Alpenwald- (Schutzwald-) Betriebe oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe anzusetzen sind;
4. mit welchem Hektarsatz einzelne Betriebe als Bewertungsstützpunkte anzusetzen sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Abs. 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 31 Abs. 3 Ziffer 1), der äußeren Verkehrslage (§ 31 Abs. 3 Ziffer 2 zu b) und des Holzbestands zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der inneren Verkehrslage (§ 31 Abs. 3 Ziffer 2 zu a) sind regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen und die Vorschriften des § 35 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist in besonderen Fällen durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn

1. die tatsächlichen Verhältnisse der im Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem
2. die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.

§ 39 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 45

Mitwirkung des Bewertungsbeirats

Bei Amtshandlungen, die sich auf forstwirtschaftliches Vermögen beziehen, tritt anstelle des Mitgliedes des landwirtschaftlichen Instituts der Technischen Hochschule ein Beamter der Danziger Forstverwaltung. Auf diesen findet § 40 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

c) **Gärtnerisches Vermögen**

§ 46

Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb).

(2) Gärtnerische Betriebe sind nach den Vorschriften des § 31 zu bewerten. Die §§ 29, 30, 32 und 33 gelten entsprechend.

(3) Der Führer des Bewertungsbeirats kann nähere Bestimmungen über den Begriff und die Bewertung der gärtnerischen Betriebe oder bestimmter Arten von ihnen (z. B. Obstbaubetriebe) treffen. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Ertragswert einzelner Betriebe (Bewertungsstützpunkte) mit rechtsverbindlicher Kraft festgestellt und der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb eines bestimmten Gebiets durch Vergleich mit diesen Bewertungstützpunkten ermittelt wird.

d) **Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen**

§ 47

Begriff und Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen. Über den Begriff und die Bewertung trifft der Führer des Bewertungsbeirats die näheren Bestimmungen.

D. **Grundvermögen**

§ 48

Begriff des Grundvermögens

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Als Grundstücke gelten auch das Erbbaurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

(3) Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremden Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

§ 49

Abgrenzung des Grundvermögens von anderen Vermögensarten

(1) Zum Grundvermögen gehört nicht Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Be-

stehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B. wenn sie hiernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

(3) Zum Grundvermögen gehören nicht die Betriebsgrundstücke (§ 55) und die Gewerbeberechtigungen (§ 56).

§ 50

Bewertung von bebauten Grundstücken

(1) Für die Bewertung der bebauten und der im Bau befindlichen Grundstücke erläßt der Senat die maßgebenden Bestimmungen.

(2) Mindestens ist der Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 51 zu bewerten wäre.

§ 51

Bewertung von unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

Zweiter Abschnitt

Betriebsvermögen

§ 52

Begriff des Betriebsvermögens

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

(2) Als Gewerbe im Sinn des Gesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 54 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

§ 53

Freie Berufe

(1) Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinn des Gesetzes steht die Ausübung eines freien Berufs gleich. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

(2) Dem Betrieb eines Gewerbes steht die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie gleich, soweit die Tätigkeit nicht schon im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

§ 54

Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die den folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
5. nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen, wenn die in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen;
6. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
7. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Bei allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, bilden nur die Wirtschaftsgüter einen gewerblichen Betrieb, die zum inländischen Betriebsvermögen gehören (§ 68 Abs. 2 Ziffer 3).

§ 55
Betriebsgrundstücke

(1) Betriebsgrundstück im Sinn dieses Gesetzes ist der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb,
1. zum Grundvermögen gehören würde oder
2. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde.

(2) Dient das Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, zu mehr als der Hälfte seines Werts dem gewerblichen Betrieb, so gilt das ganze Grundstück als Teil des gewerblichen Betriebs und als Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte seines Werts oder zu einem geringeren Teil dem gewerblichen Betrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gehört der Grundbesitz der im § 54 Abs. 1 bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen stets zu den Betriebsgrundstücken.

(3) Betriebsgrundstücke im Sinn des Abs. 1 Ziffer 1 sind wie Grundvermögen, Betriebsgrundstücke im Sinn des Abs. 1 Ziffer 2 wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten.

§ 56
Gewerbeberechtigungen

(1) Als Gewerbeberechtigungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, z. B. die Apothekengerechtigkeit.

(2) Gewerbeberechtigungen, die grundstücksgleich sind, gelten nicht als Betriebsgrundstücke. Gewerbeberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind (§ 96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), gelten nicht als Bestandteile eines Betriebsgrundstücks.

(3) Zu den Gewerbeberechtigungen sind deren Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Gebäude und mit Ausnahme der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören.

(4) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

§ 57
Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum Betriebsvermögen gehören nicht:
1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. die Wirtschaftsgüter, die nach § 62 Ziffer 5 Sätzen 2 bis 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

§ 58
Vergünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 54 Abs. 1 Ziffer 1) nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, das dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der § § 21 bis 23) vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Freie Stadt Danzig, Gemeinden und Gemeindeverbände und Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§ 59
Betriebschulden und Rücklagen

(1) Zur Ermittlung des Wertes des Betriebsvermögens sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

§ 60

Steuersicherung durch Zurechnung ausgeschiedener Wirtschaftsgüter

(1) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem im Einzelfall maßgebenden Bewertungsstichtag Wirtschaftsgüter aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebs ausgeschieden worden, ohne daß diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist, so sind die ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, wenn sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teil des Betriebs in einem offenbaren Mißverhältnis zu dem Wert der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter steht.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. für Gewinnausschüttungen,
2. für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Wirtschaftsgüter in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebs ausgeschieden worden sind.

§ 61

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in der Regel mit dem Teilwert (§ 12) anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 55 Abs. 3. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 56 Abs. 4.

(3) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebs ist die Summe der Werte, die sich nach den Absätzen 1 und 2 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 59) des Betriebs. Bei der Ermittlung des Gesamtwerts sind die Betriebsgrundstücke (§ 55) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen, und zwar auch in den Fällen des § 11 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage kommende Betriebsgrundstück am Hauptfeststellungszeitpunkt noch zum Betriebe gehört.

Dritter Abschnitt

Sonstiges Vermögen

§ 62

Begriff und Umfang des sonstigen Vermögens

Als sonstiges Vermögen (§ 19 Ziffer 4) kommen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, alle Wirtschaftsgüter in Betracht, insbesondere:

1. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen;
2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Gulden, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 1000 Gulden übersteigen;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind nicht sonstiges Vermögen, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters;
4. der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit oder auf die Lebenszeit einer anderen Person, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zusteht;
5. Urheberrechte, geschützte und nichtgeschützte Erfindungen. Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst und solche Werke gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Fall des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für nicht geschützte Erfindungen. Sind die Urheberrechte oder Erfindungen einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen, so gehören sie zum sonstigen Vermögen;

6. noch nicht fällige Ansprüche auf Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch:
   a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Abs. 4) insgesamt 5000 Gulden nicht übersteigt,
   b) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind.

   Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
7. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 29 Abs. 2 Ziffer 3);
8. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen. Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 1000 Gulden nicht übersteigt;
9. unverarbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

§ 63

Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;
2. Ansprüche aus der staatlichen Sozialversicherung jeder Art und Ansprüche aus einer privaten Kranken- und Unfallversicherung;
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;
4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;
5. Ansprüche auf Renten,
   a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen;
   b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;
6. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Ziffer 5 bezeichneten Rente zusteht;
7. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 62 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.

Vierter Abschnitt

Gesamtvermögen

§ 64

Ermittlung des Gesamtvermögens

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird der Wert des gesamten Vermögens (Gesamtvermögen) ermittelt.

(2) Zum Gesamtvermögen gehören nicht die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind.

(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter ,für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

§ 65

Schulden und sonstige Abzüge

(1) Zur Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen sind (§ 59);

2. der Wert von Leistungen der im § 62 Ziffer 4 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem Fideikommiß oder sonstigen gebundenen Vermögen ruhen;
3. bei Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben und gärtnerischen Betrieben: der Überschuß der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, die nach dem Tag entstanden sind, der für Umfang und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel maßgebend ist (§ 32 Abs. 2).

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinn dieses Gesetzes gehören.

§ 66
Zusammenrechnung

(1) Das Vermögen von Ehegatten wird für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammengerechnet, wenn sie nach § 10 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

(2) Das Vermögen von Eltern wird mit dem Vermögen derjenigen Kinder zusammengerechnet, mit denen sie nach § 10 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

§ 67
Zurechnung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet, wenn dieser nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Fünfter Abschnitt
Inlandsvermögen

§ 68

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt.

(2) Zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehören:
1. das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
2. das inländische Grundvermögen;
3. das inländische Betriebsvermögen. Als solches gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür im Inland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
4. nicht unter Ziffer 3 fallende gewerblich genutzte Urheberrechte, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind, mit Ausnahme von Urheberrechten an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst;
5. Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Ziffern 1, 2 und 4 fallen und einem inländischen gewerblichen Betrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind;
6. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
7. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(3) Die Vorschriften im § 64 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften im § 65, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

Dritter Teil
Übergangsvorschriften

§ 69
Berücksichtigung der gegenwärtigen Zinsverhältnisse

Solange der übliche Zinsatz für gesicherte langfristige Kredite den Satz von 4 vom Hundert noch wesentlich übersteigt, kann der Senat bestimmen, von welchem Zinsatz abweichend vom § 14 Abs. 3,

§ 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 auszugehen ist, und mit welcher Zahl demgemäß in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 31 Abs. 2 zu vervielfachen ist.

§ 70

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Das Vermögen im Sinn des § 19 ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes erstmalig nach dem Stand vom Ende des 31. Dezember 1934 zu bewerten. Als erster Hauptfeststellungszeitpunkt im Sinne des § 21 Abs. 2 gilt der 31. Dezember 1934, als erster Hauptfeststellungszeitraum die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1937. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 gelten erstmalig für solche Neufeststellungen und Nachfeststellungen, die nach dem Stand vom Ende des 31. Dezember 1935 vorzunehmen sind.
2. Die Verordnung betr. den Erlaß von Richtlinien gemäß § 22 der Rechtsverordnung des Senats über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 3. Dezember 1934 (G. Bl. S. 761) gilt auf Grund § 50 dieses Gesetzes erlassen und bleibt in Kraft.

Danzig, den 27. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Hoppenrath Huth v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.